



Ansprechpersonen für den Schulbesuch

Goslar (Grundschulen), Oberschule Deilich Bad Harzburg und alle Förderschulen im Landkreis Goslar

Frau Petra Pietsch, Tel. 05321 76-477, Zi. 038
E-Mail: petra.pietsch@landkreis-goslar.de

Goslar (Oberschulen, Gymnasien), Goslar/OT Vienburg und Clausthal-Zellerfeld (alle Schulformen)

Frau Monika Diederich, Tel. 05321 76-610, Zi. 022
E-Mail: monika.diederich@landkreis-goslar.de

Liebenburg, Lutter, Seesen (alle Schulformen)

Frau Helga Friede, Tel. 05321 76-415, Zi. 022
E-Mail: helga.friede@landkreis-goslar.de

Braunlage, Langelsheim (alle Schulformen) und alle Berufsbildenden Schulen im Landkreis Goslar

Frau Marta Urbanek, Tel. 05321 76-361, Zi. 038
E-Mail: marta.urbanek@landkreis-goslar.de

Bad Harzburg (Grundschulen, Gymnasien) und Adolf-Grimme-Gesamtschule Goslar

Frau Brigitte Leßmann, Tel. 05321 76-411, Zi. 038
E-Mail: brigitte.lessmann@landkreis-goslar.de

sowie die jeweiligen Schulsekretariate.

Bei Schulbesuch außerhalb des Landkreises Goslar ist Ihr zentraler Ansprechpartner Herr Christian Biel.

Ansprechpersonen bei der Kindertagesbetreuung

Kindertagesstätten

Frau E. Rosenwinkel, Tel. 05321 76-558, Zi. 030
E-Mail: e.rosenwinkel@landkreis-goslar.de

Tagespflege

Frau D. Pietrzak, Tel. 05321 76-599, Zi. 032
E-Mail: d.pietrzak@landkreis-goslar.de

Bitte beachten Sie!

Für Empfänger von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (Hartz IV), wird der persönliche Schulbedarf automatisch mit Antragstellung geltend gemacht, direkt beim Jobcenter. Die soziale und kulturelle Teilhabe muss jedoch separat beim Jobcenter beantragt werden.

Jobcenter Goslar

Robert-Koch-Str. 11
38640 Goslar
Tel.: 05321 557-200
E-Mail: Jobcenter-Goslar@jobcenter-ge.de

oder die zuständige Ansprechperson in den Geschäftsstellen Bad Harzburg, Braunlage, Clausthal-Zellerfeld und Seesen

Impressum



Fachbereich Familie, Jugend und Soziales
Klubgartenstraße 11 | 38640 Goslar

Tel.: 05321 76-531
E-Mail: christian.biel@landkreis-goslar.de
www.landkreis-goslar.de/bildungspaket
Fotos: iStock
FD5.6.1-2019-10.1

BILDUNGS- UND TEILHABELEISTUNGEN

Hat auch Ihr Kind einen Anspruch?

Wichtiger Hinweis:

Das „Starke-Familien-Gesetz“ (StaFamG) ist seit dem 01.07.2019 gültig. Dieses Gesetz führt zur Verbesserung der bisherigen Leistungsgewährung.

Änderungen, die das Bildungs- und Teilhabepaket betreffen, sind seit 01.08.2019 gültig.



Fachbereich Familie, Jugend und Soziales



Was bedeutet „Bildung und Teilhabe“?

Seit 2011 haben Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien einen Rechtsanspruch auf Teilnahme an Ausflügen in Schulen und Kindertagesstätten, bei Klassenfahrten, bei Mittagessen in Schule, Hort und Kindertagesstätten sowie bei Musik, Sport und Spiel in anerkannten Vereinen und Gruppen.

Für den Schulbesuch (Schülerinnen/Schüler)

- eintägige Ausflüge / mehrtägige Fahrten
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen
- persönlicher Schulbedarf
- soziale und kulturelle Teilhabe

Für die Kindertagesstätten und Tagespflege (Kinder):

- eintägige Ausflüge / mehrtägige Fahrten im Rahmen der Kinderbetreuung
- Mittagsverpflegung in Kinderbetreuung
- soziale und kulturelle Teilhabe

Wer kann die Leistungen anbieten?

- öffentlich-rechtliche Träger (Schulen, KVHS),
- freie Träger der Jugendhilfe
- Musikschulen
- Vereine und Privatpersonen

Anspruchsvoraussetzungen

Wer hat Anspruch?

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis zum 25. Lebensjahr haben einen Rechtsanspruch auf das Bildungs- und Teilhabepaket, wenn ihre Eltern bzw. ein Elternteil oder sie selbst folgende Leistungen beziehen:

- Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (sog. Hartz IV-Leistungen) nach SGB II
- Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Wohngeld (BKGG) / Kinderzuschlag (KiZ) neben Kindergeld nach BKGG

Gewährt werden Leistungen für:

- Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten,
- Kinder, die in Kindertageseinrichtungen oder in der Tagespflege betreut werden
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres für soziale und kulturelle Teilhabe und die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf auch für Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen.

Bedarfe für Bildungs- und Teilhabeleistungen sind:

- eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten in Schulen und Kinderbetreuung
- Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler im Sekundärbereich II (Oberstufe der Gymnasien, der Gesamtschulen sowie alle berufsbildenden Schulen)
- Lernförderung („Nachhilfeunterricht“)
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen und in der Kinderbetreuung
- persönlicher Schulbedarf => Auszahlung eines zusätzlichen Geldbetrages in Höhe von **100,00 EUR zum 01. August und 50,00 EUR zum 01. Februar*** des jeweiligen Jahres. (Bei Leistungsbezug nach SGB II ist das Jobcenter zuständig, *Beträge gültig seit 01.08.2019, Empfänger von Kinderzuschlag und Wohngeld müssen für diese Leistung einen gesonderten Antrag stellen).
- soziale und kulturelle Teilhabe => Zur Integration von Kindern und Jugendlichen in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen stehen pauschal 15,00 EUR* monatlich zur Verfügung. Diese Leistung kann individuell für Mitgliedsbeiträge im Verein, Musikunterricht oder Ferienfreizeiten ggf. auch Ausrüstungsgegenstände eingesetzt werden. (Bei Leistungsbezug nach SGB II ist das Jobcenter zuständig, *Beträge gültig seit 01.08.2019)